



An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2685

4. Dezember 2007

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich den Innen- und Rechtsausschuss über die Vorbereitungen des Innenministeriums zur Beteiligung am „Investitionspakt Bund-Länder-Kommunen zur energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen“ unterrichten.

Anstoß für die von der Bundesregierung ausgehende Initiative zum Investitionspakt waren einerseits die großen Herausforderungen beim Klimaschutz und der Energieeinsparung. Dabei spielt der Gebäudebestand mit rund 40% des Energieverbrauchs eine besondere Rolle. Zugleich sind aber gerade Schulen, Sporthallen und Kindergärten vielerorts nicht nur in einem schlechten energetischen, sondern auch mangelhaften baulichen Zustand. Gerade Bildungseinrichtungen haben darüber hinaus in der Debatte um benachteiligte Stadtquartiere, Segregation und Soziale Stadt eine Schlüsselfunktion inne. Der Investitionspakt will daher in einer gemeinsamen Anstrengung von Bund, Ländern und Kommunen sowohl Anstrengungen zum Klimaschutz als auch die Förderung zukunftsweisender sozialer Infrastruktur in den Kommunen bündeln. Zugleich haben die Maßnahmen positive Auswirkungen auf Beschäftigung und Wachstum für kleine und mittlere Handwerksbetriebe vor Ort. Der Entwurf einer entsprechenden Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung, die als Anlage beigefügt ist, nennt daher folgende Ziele:

- Klimaschutz durch Energieeinsparung und CO₂-Minderung;
- Verstetigung der Baukonjunktur durch Förderung des örtlichen Mittelstandes;
- Sozial Investieren insbesondere in Schulen, Kindergärten, Turnhallen und Jugendeinrichtungen;
- Abbau des Investitionsstaus in Gemeinden mit Haushaltsnotlage bzw. angespannter Haushaltslage;
- Beitrag zur frühzeitigen Vermittlung von Wissen an Kinder und Jugendliche über Energieeinsparung und Klimaschutz.

Inzwischen ist eine grundsätzliche Verständigung zwischen dem Bund und den Ländern über die Eckwerte des Investitionspaktes erfolgt. Der Bund hat den Pakt zunächst für das Programmjahr 2008 aufgelegt, eine Weiterführung ist gegenwärtig offen.

Gefördert werden können demnach z.B. Schulen, Kindertagesstätten, Begegnungseinrich-

tungen und Mehrzweckhallen in kommunaler Trägerschaft oder in privater Trägerschaft gemeinnütziger Einrichtungen, wenn die Gebäude sich in einem energetisch „schlechten“ Zustand befinden. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der Energieverbrauchswert den Vergleichswert der Energieeinsparverordnung um mindestens 30 % überschreitet bzw. das Gebäude vor 1984 errichtet wurde.

Förderfähig sind Maßnahmen in Kommunen mit angespannter Haushaltslage sowie in den Förder- und Untersuchungsgebieten der Städtebauförderung. Gegenstand der Förderung sind in haushaltsschwachen Kommunen die Kosten energetischer Erneuerungsmaßnahmen, in den Gebieten der Städtebauförderung zusätzlich Kosten der umfassenden baulichen Sanierung.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Der Bund stellt dafür Mittel in Höhe von 200 Mio. € bereit (entsprechender Kabinettsbeschluss ist erfolgt). Entsprechend den Grundsätzen der Drittelfinanzierung in der Städtebauförderung kofinanzieren Länder und Kommunen jeweils den gleichen Betrag. Die kassenmäßige Abwicklung erfolgt über 5 Jahre in festgelegten Tranchen (5 %, 25 %, 35 %, 20 % und 15 %).

Gemäß dem im Entwurf der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen kombinierten Verteilungsschlüssel entfielen auf Schleswig-Holstein ein Mittelbedarf für die Kofinanzierung in Höhe von insgesamt 6.910 T€ bzw. abzüglich des Forschungsanteils 6.896 T€. Die Barmittel 2008 (345 T€) könnten durch Umschichtungen innerhalb des Einzelplans 04 im Rahmen des Haushaltsvollzugs bereitgestellt werden. Darüber hinaus würde eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung 2008 (6.551 T€, fällig 2009: 1.724 T€, 2010: 2.414 T€, 2011 f: 2.413 T€) als Voraussetzung für die Bewilligung des kompletten Verpflichtungsrahmens des Programmjahres 2008 benötigt.

Mit dem Finanzministerium werden noch Gespräche über die Kofinanzierung der Bundesmittel stattfinden. Umschichtungen für die Barmittel 2008 wären grundsätzlich aus den Programmen „Stadt in Mode“ und „Städtebauliche Denkmalpflege“ des Innenministeriums im SH-Fonds möglich. Einer Anfrage hinsichtlich zusätzlicher Mittel aus dem SH-Fonds hat das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr eine Absage erteilt.

Das Kabinett ist bislang zweimal (am 30.01. und 20.02.07) über die Initiative des Bundes informiert worden. Eine formale Kabinettsbeteiligung mit einer Grundsatzentscheidung über die Beteiligung des Landes am Investitionspakt steht noch aus.

Für eine Mitwirkung spricht insbesondere die Übereinstimmung mit der Zielsetzung des Landes, sich den aktuellen Herausforderungen durch den Klimawandel zu stellen. Der im Entwurf vorliegende „Aktionsplan Klimaschutz“ ist Ausdruck des Willens der Landesregierung, in Anerkennung der Dringlichkeit umfassender Schritte zum Klimaschutz zu deren Umsetzung zu forcieren. Der Aktionsplan betont dabei die Notwendigkeit regionaler, nationaler wie internationaler Maßnahmen. Die Implementierung des bundesweiten Investitionspaktes als konkretes Instrument zur Förderung der Energieeinsparung an öffentlichen Gebäuden in Schleswig-Holstein wird daher aus fachlicher Sicht empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Lorenz

Entwurf

Stand: 12.11.2007

Verwaltungsvereinbarung

über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes
an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes
zur energetischen Erneuerung
der sozialen Infrastruktur in den Kommunen
(VV Investitionspakt 2008)
vom..... 2007 / 2008

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,

- nachstehend "Bund" genannt -

und

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Wirtschaftsminister,

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Bayerischen Staatsminister des Innern,

das Land Berlin,
vertreten durch die Senatorin für Stadtentwicklung,

das Land Brandenburg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Infrastruktur und Raumordnung,

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg,
dieser vertreten durch den Präses der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,

das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Minister für Verkehr, Bau und Landesentwicklung,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Niedersächsische Ministerin für Soziales, Frauen, Familie und
Gesundheit

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Bauen und Verkehr,

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

das Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Umwelt,

der Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Staatsminister des Innern,

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Minister für Landesentwicklung und Verkehr,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Innenminister,

der Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Minister für Bau und Verkehr,

- nachstehend "Länder"/"Land" genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

VV-Investitionspakt 2008

INHALT		ab Seite
Präambel		5
Erster Teil	Allgemeine Vereinbarungen	
Artikel 1	Fördermittel des Bundes	
Artikel 2	Verteilung der Bundesmittel	
Zweiter Teil	Programmvereinbarungen	
Artikel 3	Förderfähige Gemeinden und Gebiete	
Artikel 4	Förderfähige Gebäude	
Artikel 5	Förderfähige Maßnahmen, Förderziele	
Artikel 6	Finanzierung	
Dritter Teil	Verfahrensvorschriften	
Artikel 7	Anwendung der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2008	
Artikel 8	Abweichende Regelungen	
Unterschriften		

Präambel

- I. Artikel 104 b des Grundgesetzes räumt dem Bund die Möglichkeit ein, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zu gewähren, soweit ihm nach dem Grundgesetz Gesetzgebungsbefugnisse zustehen.

Dies ist für die Energieeinsparung in Gebäuden das Recht der Wirtschaft – Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Die Gesetzgebungs- und damit Förderbefugnis des Bundes umfasst die energetischen Anforderungen an diese Gebäude. Für Heizungsanlagen kommt die Kompetenz des Bundes zur Luftreinhaltung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG hinzu.

Für Maßnahmen in Stadterneuerungs- und Stadtumbaugebieten ergibt sich die Kompetenz des Bundes aus dem Besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuchs (BauGB), das auf dem Kompetenztitel für das Bodenrecht – Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG – erlassen worden ist; Schulen und Kindergärten in durch Beschluss der Gemeinde festgelegten Gebieten mit städtebaulichem Handlungsbedarf sind danach förderfähige Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (§ 148 Abs. 1 BauGB). Die Förderkompetenz erstreckt sich auf die bauliche Änderung insgesamt, also auf die energetische Erneuerung ebenso wie auf den Ausbau zur Stadtteil-Schule und Quartiers-Kindergarten.

- II. Energieeinsparung und Klimaschutz, Wachstum und Beschäftigung sowie die Förderung von Bildung und Familie sind gemeinsame Anliegen von Bund, Ländern und Kommunen. Um diese Ziele gebündelt zu unterstützen, bildet die energetische Erneuerung der sozialen Infrastruktur in Kommunen einen zentralen Ansatzpunkt. Der Energiebedarf vieler Gebäude entspricht bei weitem nicht mehr heutigen Möglichkeiten energetischen Bauens. Die zumeist kleinteiligen Maßnahmen bringen dem örtlichen Mittelstand von Handwerk und Baubetrieben Beschäftigung und Wachstum.
- III. Dieser Investitionspakt hat zum Ziel, unmittelbare oder mittelbare öffentliche Gebäude energetisch zu modernisieren. Er setzt den Schwerpunkt bei der sozialen Infrastruktur in Kommunen, weil dort ein großer Gebäudebestand mit hohem Energieeinsparpotential besteht. Der Pakt wird ergänzt um Bemühungen des Bundes und der Länder, die Energieeffizienz in ihrem eigenen Gebäudebestand zu verbessern.

- IV. Bund und Länder stimmen darin überein, dass die Mittel des Bund-Länder-Investitionspaktes vorrangig für Kommunen in schwieriger Haushaltslage verwendet werden. Diese sind aus eigener Kraft nicht in der Lage, den in den letzten Jahren aufgelaufenen Investitionsstau abzubauen.
- V. Der Investitionspakt bündelt folgende Ziele:
- Klimaschutz durch Energieeinsparung und CO₂-Minderung,
 - Verstetigung der Baukonjunktur durch Förderung des örtlichen Mittelstandes,
 - Sozial Investieren insbesondere in Schulen, Kindergärten, Turnhallen und Jugendeinrichtungen,
 - Abbau des Investitionsstaus in Gemeinden mit Haushaltsnotlage bzw. angespannter Haushaltslage,
 - Beitrag zur frühzeitigen Vermittlung von Wissen an Kinder und Jugendliche über Energieeinsparung und Klimaschutz.
- VI. Dabei anerkennen Bund und Länder ihre Verpflichtung, durch die Koordinierung und Bündelung aller für die Entwicklung der Städte und Gemeinden notwendigen Finanzierungsmittel größtmögliche Synergien zu erreichen.
- VII. Bund und Länder erklären übereinstimmend, dass sie dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit sowie der grundsätzlichen barrierefreien Gestaltung öffentlicher Gebäude verpflichtet sind.

Auf dieser Grundlage vereinbaren Bund und Länder:

Erster Teil: Allgemeine Vereinbarungen

Artikel 1

Fördermittel des Bundes

Der Bund stellt den Ländern nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans 2008 Bundesmittel zur Förderung der energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen zur Verfügung. Die Bundesmittel für das Programmjahr 2008 betragen 200 Millionen Euro.

Artikel 2

Verteilung der Bundesmittel

(1) Die Finanzhilfen des Bundes werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

Verteilungsschlüssel für den Investitionspakt

(200 Mio. € für Zuschuss)

Land:	Grundschlüssel Städtebauförderung (Bevölkerung + Wohnungen)	
	i.v.H.	T€
Baden-Württemberg	12,688	25.376
Bayern	14,968	29.936
Berlin	4,446	8.892
Brandenburg	3,157	6.314
Bremen	0,849	1.698
Hamburg	2,173	4.346
Hessen	7,259	14.518
Mecklenburg-Vorpommern	2,145	4.290
Niedersachsen	9,557	19.114
Nordrhein-Westfalen	21,593	43.186
Rheinland-Pfalz	4,863	9.726
Saarland	1,275	2.550
Sachsen	5,538	11.076
Sachsen-Anhalt	3,149	6.298
Schleswig-Holstein	3,455	6.910
Thüringen	2,885	5.770
Insgesamt	100,000	200.000

Hinweis:

Der Verteilungsschlüssel setzt sich je zur Hälfte aus folgenden Komponenten zusammen: Anteil der Bevölkerung des Landes an der Gesamtbevölkerung, Anteil des Wohnungsbestandes des Landes am gesamten Wohnungsbestand.

- (2) Die Fälligkeiten des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens legt der Bund in einem gesonderten Verteilungsschreiben fest.
- (3) Der Bund kann bis zu 0,2 von Hundert seiner Mittel für Forschungsvorhaben in Anspruch nehmen, die zum Ziel haben, die Effizienz des Investitionspakts zu bewerten sowie Erkenntnisse aus geförderten Maßnahmen für künftige Fördermaßnahmen nutzbar zu machen.

Zweiter Teil: Programmvereinbarungen

Artikel 3

Förderfähige Gemeinden und Gebiete

- (1) Gefördert werden können Kommunen mit angespannter Haushaltslage. Eine angespannte Haushaltslage liegt insbesondere vor, soweit die Kommune notwendige Investitionen aufgrund kommunalaufsichtlicher Beschränkungen nicht mit Hilfe von Darlehen finanzieren kann. Die Entscheidung über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen obliegt dem Land.
- (2) Gefördert werden können Gebiete, die zur Zeit in die Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen sind, sowie Untersuchungsgebiete, welche die Länder in die Städtebauförderung aufnehmen, um zu untersuchen, ob und welche städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen.
- (3) Die Fördermöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 stehen nebeneinander. Näheres bestimmen die Förderungsrichtlinien der Länder.

Artikel 4

Förderfähige Gebäude

- (1) Förderfähig sind Gebäude, die als soziale Infrastruktur genutzt werden (z. B. Schulen und Kindertagesstätten, Begegnungseinrichtungen, Mehrzweckhallen). Für das Gebäude muss auf der Grundlage eines fachlichen oder städtebaulichen Entwicklungskonzepts geklärt sein, dass es auch angesichts der zu erwartenden demographischen Veränderungen weiterhin längerfristig für Zwecke der sozialen Infrastruktur genutzt wird.
- (2) Fördervoraussetzung ist darüber hinaus, dass sich das Gebäude in einem energetisch nachteiligen Zustand befindet. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Energieverbrauchswert (Heizenergieverbrauchskennwert) den jeweiligen Vergleichskennwert der Energieeinsparverordnung (EnEV) für diesen Gebäudetyp um mindestens 30 % überschreitet (Anlage 2 der Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 EnEV), bzw. das Gebäude vor 1990 errichtet und danach nicht umfassend energetisch modernisiert worden ist.

Artikel 5

Förderfähige Maßnahmen, Förderziel

- (1) Die Gebäude sind energetisch mindestens auf das Niveau eines Neubaus nach EnEV/ DIN 18599 zu sanieren. Der Nachweis ist anhand eines Energiebedarfsausweises zu führen.
- (2) Fördergegenstand sind die Kosten von Maßnahmen zur Minderung des Bedarfs an fossiler Energie einschließlich Maßnahmen zur Verwendung erneuerbarer Energien (u.a. Solaranlagen, Photovoltaik, Biomasse).
- (3) Förderfähig sind in Kommunen mit angespannter Haushaltslage gemäß Artikel 3 Absatz 1 (außerhalb von Städtebauförderungs- und Untersuchungsgebieten gemäß Artikel 3 Absatz 2) die Kosten der energetischen Modernisierung. Die Kosten können für Gebäudetypen auf der Grundlage von Erfahrungswerten pauschaliert werden.

- (4) Förderfähig sind in Städtebauförderungs- und Untersuchungsgebieten gemäß Artikel 3 Absatz 2 die Kosten der energetischen Modernisierung und der umfassenden baulichen Erneuerung. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Näheres bestimmen die Förderungsrichtlinien der Länder.

Artikel 6

Finanzierung

- (1) Der Bund beteiligt sich mit $33 \frac{1}{3}$ v.H. an den förderungsfähigen Kosten.
- (2) Das Land kann aufgrund der besonderen Haushaltslage einer Gemeinde auf der Grundlage von allgemein bekannt gemachten Grundsätzen durch Einzelfallentscheidung zulassen, dass Mittel, die der geförderte Eigentümer aufbringt, als kommunaler Eigenanteil gewertet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass anderenfalls die Investition unterbleiben würde. Der von der Gemeinde selbst aufgebrauchte Eigenanteil muss dabei mindestens 10 v. H. der förderungsfähigen Kosten betragen.

Dritter Teil: Verfahrensvorschriften

Artikel 7

Anwendung der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2008

Sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Verfahrensvorschriften der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2008 (VV Städtebauförderung) entsprechend.

Artikel 8

Abweichende Regelungen

(1) Abweichend von Artikel 13 der VV Städtebauförderung (Landesprogramm):

Das Land unterteilt das Landesprogramm in die Bereiche „Modernisierungen in Städtebauförderungs- und Untersuchungsgebieten“ und „Energetische Modernisierungen außerhalb der Städtebauförderungs- und Untersuchungsgebiete“. Gegenstand der Förderung und des Landesprogramms sind einzelne Gebäude, keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen. Die Länder können das Landesprogramm in Teilschritten aufstellen. Der letzte Teil des Landesprogramms ist bis zum 31.12.2009 aufzustellen. Die einzelnen Teile sollen dem Bund jeweils zum 31. März der Jahre 2008 und 2009 übersandt werden.

(2) Abweichend von Artikel 15 der VV Städtebauförderung (Zuteilung und Abrechnung der Bundesmittel):

Bewilligungen können in vollem Umfang aus den Bundesmitteln erfolgen, sofern im Landeshaushaltsplan zu diesem Zeitpunkt noch keine Mittel bereitstehen. Der Ausgleich mit Landesmitteln ist unverzüglich nach Inkrafttreten des nächsten Landeshaushaltsplans vorzunehmen. Die Länder dürfen die Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2009 vornehmen.

Im Jahr 2007 entstandene Kosten sind nicht förderungsfähig.

(3) Abweichend von Artikel 17 der VV Städtebauförderung (Änderung des Bundesprogramms):

Umschichtungen von Mitteln des Investitionspakts zu Programmbereichen der Städtebauförderung sind nicht zulässig.

(4) Abweichend von Artikel 20 der VV Städtebauförderung (Einsatz von Investitionspaktmitteln):

Investitionspaktmittel werden ausschließlich als Zuschüsse gewährt. Zuschüsse können auch hinsichtlich der Kosten für Investitionen bewilligt werden, die künftig zu Einsparungen von Energiekosten führen, wenn dadurch der Träger in die Lage versetzt wird, künftig die Erhaltung und Unterhaltung des Gebäudes zu finanzieren.

Berlin, den

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Wolfgang Tiefensee

Stuttgart, den
Für das Land Baden-Württemberg
Der Wirtschaftsminister

München, den
Für den Freistaat Bayern
Der Bayerische Staatsminister des Innern

Berlin, den
Für das Land Berlin
Die Senatorin für Stadtentwicklung

Potsdam, den
Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident, dieser vertreten durch den
Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Bremen, den
Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

Hamburg, den
Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Behörde für Stadtentwicklung
und Umwelt

Wiesbaden, den
Für das Land Hessen
Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Schwerin, den
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Verkehr, Bau und
Landesentwicklung

Hannover, den
Für das Land Niedersachsen
Die Ministerin für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit

Düsseldorf, den
Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Bauen und Verkehr

Mainz, den
Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern und für Sport

Saarbrücken, den
Für das Saarland
Der Minister für Umwelt

Dresden, den
Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister des Innern

Magdeburg, den
Für das Land Sachsen-Anhalt
Der Minister für Landesentwicklung und
Verkehr

Kiel, den
Für das Land Schleswig-Holstein
Der Innenminister

Erfurt, den
Für den Freistaat Thüringen
Der Minister für Bau und Verkehr